

Wissenswertes für Vereine

Im Oktober 2015

**Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,**

diesmal gehen wir der Frage nach, ob für Einkünfte als **Turnierrichter** die **Übungsleiterpauschale** in Betracht kommt. Außerdem beleuchten wir, ob Umsätze aus Verträgen über die **Pensionspferdehaltung** begünstigt sind. Im **Steuertipp** geht es um die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der **Überlassung von Werbemobilen** an Sportvereine.

Übungsleiterpauschale

Turnierrichter bilden nicht aus

Vereine führen Wettkämpfe und Turniere durch. Dafür brauchen sie Schiedsrichter, die häufig eine **Aufwandsentschädigung** erhalten. Das Finanzgericht Nürnberg (FG) hat geklärt, ob eine solche im Rahmen der Übungsleiterpauschale steuerfrei gezahlt werden kann.

Der Kläger war als Turnierrichter bei Dressur- und Springprüfungen eingesetzt. Diese Tätigkeit, die die Bewertung der Leistung von Reiter und Pferd zum Gegenstand hat, ist seiner Ansicht nach mit der eines Übungsleiters vergleichbar. Im Rahmen seiner Bewertung hätten die Reiter Protokolle mit Erläuterungen und Verbesserungsvorschlägen erhalten. Weder das Finanzamt noch das FG teilten seine Auffassung. Das FG beurteilte die Einkünfte des Klägers als **sonstige Einkünfte**. Die Gewährung der Übungsleiterpauschale sei für die Tätigkeit als Turnierrichter nicht vorgesehen. Eine Steuerbefreiung hält das Gericht aus diesen Gründen nicht für möglich: Zu den begünstigten Tätigkeiten gehört die Entwicklung geistiger und leiblicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen; gleichgestellt ist dem die Leitung von Übungen, in denen Menschen ihre Fähigkeiten selbst entwickeln oder erproben. Ob sich eine Tätigkeit mit der eines Übungsleiters, Ausbilders oder Erziehers vergleichen lässt, ist nach der Art der Tätigkeit zu bestimmen. Gemeinsamer Nenner ist die **pädagogische Ausrichtung**. Ausbilder, Übungsleiter und Erzieher haben miteinander gemeinsam, dass sie auf andere Menschen durch persönlichen Kontakt Einfluss nehmen, um auf diese Weise geistige und leibliche Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern.

Ein allgemeines charakteristisches Merkmal für eine vergleichbare Tätigkeit ist, dass anderen Menschen Wissen, Kenntnisse, Fähigkeiten oder Fertigkeiten irgendwelcher Art vermittelt werden. Entscheidende Bedeutung kommt insoweit dem Kriterium der „pädagogischen Zielsetzung“ zu. Dieses Kriterium erfüllt die Tätigkeit als Turnierrichter nicht, selbst wenn den Wertungen eines Schiedsrichters ein gewisser pädagogischer Wert innewohnen sollte. Die punktuelle Abgabe solcher Hinweise außerhalb einer geregelten Ausbildung ist keine systematische Vermittlung von Kenntnissen in dem erforderlichen organisatorischen und institutionellen Rahmen. Außerdem ist ein Turnierrichter - anders als ein Trainer - zur Neutralität verpflichtet.

Hinweis: Statt der Übungsleiterpauschale besteht in solchen Fällen die Möglichkeit der Gewährung der steuerfreien Ehrenamtspauschale von derzeit 720 € pro Jahr.

Schützenverein

„Spartenbeiträge“ schließen den Vorsteuerabzug aus

Das Finanzgericht München (FG) hat sich mit einem Schützenverein befasst, der von seinen Mitgliedern „Spartenbeiträge“ erhob. Diese Beiträge waren zu zahlen, wenn die Schießanlage genutzt wurde.

In dieser Ausgabe

- **Übungsleiterpauschale:**
Turnierrichter bilden nicht aus 1
- **Schützenverein:** „Spartenbeiträge“
schließen den Vorsteuerabzug aus 1
- **Reitsport:** Sind Umsätze aus Verträgen
über die Pensionspferdehaltung begünstigt? 2
- **Vereinsregister:** Wirtschaftliche Betätigung
eines Kindergartenvereins nur Nebenzweck 3
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Wann müssen
Verbände die Künstlersozialabgabe zahlen? 3
- **Gesetzliche Unfallversicherung:** Tödlicher
Speerwurf gilt nicht als Arbeitsunfall 3
- **Steuertipp:** Dürfen Sie ein Werbemobil fahren? 4

Das Schießen am Stand konnte nur unter Aufsicht einer vom Verein gestellten Aufsichtsperson durchgeführt werden. Der Verein machte einen Vorsteuerabzug geltend und gab an, die Spartenbeiträge würden der **Umsatzsteuer** unterworfen. Das Finanzamt folgte dem nicht. Die Spartenbeiträge hingen mit sportlichen Veranstaltungen zusammen und seien umsatzsteuerbefreit. Ein Vorsteuerabzug scheidet damit aus.

Das FG hat die hiergegen gerichtete Klage des Vereins abgewiesen. Jahresbeiträge von Mitgliedern könnten zwar die Gegenleistung für vom Verein erbrachte Dienstleistungen sein. Nach den umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften seien aber **sportliche Veranstaltungen** gemeinnütziger Einrichtungen **steuerfrei**, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren bestehe. Laut FG waren die Leistungen des Vereins sportliche Veranstaltungen. Darunter ist eine organisatorische Maßnahme eines Sportvereins zu verstehen, die es aktiven Sportlern ermöglicht, Sport zu treiben.

Die untere Grenze der sportlichen Veranstaltung ist erst unterschritten, wenn die Maßnahme nur eine Nutzungsüberlassung von Sportgeräten bzw. -anlagen oder nur eine konkrete Dienstleistung zum Gegenstand hat. Im Streitfall wurde die Standaufsicht über alle am Schießtraining teilnehmenden Schützen ausgeübt und nicht im Rahmen eines Einzeltrainings von Sportlern. Die untere Grenze der sportlichen Veranstaltung war daher überschritten. Da die Spartenbeiträge es erst ermöglichten, am Schießtraining teilzunehmen, stellten diese die **Teilnehmergebühren** im Sinne des Umsatzsteuerrechts dar. Auch das europäische Recht sieht hier eine Steuerfreiheit vor. Deshalb konnte sich der Verein auch nicht auf das Unionsrecht berufen.

Hinweis: Das Gericht hat die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassen. Über den Verfahrensverlauf werden wir Sie informieren.

Reitsport

Sind Umsätze aus Verträgen über die Pensionspferdehaltung begünstigt?

Reitsportvereine bieten häufig an, dass Pferde in ihren Stallungen untergebracht werden können, wo sie gepflegt und gefüttert werden. Dieses Bündel an Dienstleistungen wird im Rahmen eines **Pensions-**

vertrags angeboten. Wie solche Verträge umsatzsteuerrechtlich zu behandeln sind, hatte das Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) zu klären.

Geklagt hatte ein **Pferdesportverein**, der die Umsätze aus den Pensionsverträgen dem ermäßigten Steuersatz unterworfen hatte. Das Finanzamt wollte dagegen den Regelsteuersatz anwenden. Mit seiner Klage wollte der Verein erreichen, dass entweder der ermäßigte Steuersatz angewendet wird oder die Umsätze als steuerfrei behandelt werden.

Das FG teilt die Auffassung des Finanzamts. Zunächst stellte es klar, dass eine sonstige Leistung des Vereins vorlag. Im Streitfall seien zwar Elemente des Miet-, des Kauf- und des Werkvertrags enthalten, die aber als **einheitliche Leistung** nicht künstlich aufgespalten werden dürften. Die Gegenleistung habe in einem einheitlichen Entgelt bestanden. Diese Leistung war laut FG auch nicht nach dem europäischen Recht von der Umsatzsteuer befreit. Mit Sport zusammenhängende Dienstleistungen können zwar befreit werden. Eine Steuerbefreiung ist aber ausgeschlossen, wenn die zugrundeliegende Dienstleistung zur Ausübung des Sports nicht unerlässlich und im Wesentlichen dazu bestimmt ist, dem Verein zusätzliche Einnahmen zu verschaffen.

Auch wenn die Pensionsleistungen des Vereins gute Rahmenbedingungen für den Reitsport bieten, sind sie laut FG nicht für die Ausübung des Sports erforderlich und werden dabei auch nicht unmittelbar in Anspruch genommen. Die Pensionsdienstleistungen sind im Wesentlichen dazu bestimmt, dem Verein zusätzliche Einnahmen durch Tätigkeiten zu verschaffen, die in unmittelbarem Wettbewerb zu anderen gewerblichen Unternehmen stehen. Entscheidend ist nicht das Gewinnstreben, sondern die Erzielung von Einnahmen. Da im Einzugsbereich des Vereins privatwirtschaftliche Einrichtungen ähnliche Dienstleistungen angeboten hatten, war auch eine **Wettbewerbsituation** gegeben.

Auch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes war nicht möglich, weil der Pensionsbetrieb **keinen Zweckbetrieb** darstellte. Dazu hätte der Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dienen müssen, die Vereinszwecke zu verwirklichen. Da der Reitsport auf der Anlage unabhängig von der Inanspruchnahme der Pensionsleistungen ausgeübt werden konnte, blieb es bei der Anwendung des Regelsteuersatzes.

Hinweis: Die Verantwortlichen des Vereins geben sich nicht mit diesem Urteil zufrieden. Daher haben sie Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Wir werden Sie über den Ausgang des Verfahrens informieren.

Vereinsregister

Wirtschaftliche Betätigung eines Kindergartenvereins nur Nebenzweck

Viele Kindergärten und Kindertagesstätten sind eingetragene Vereine. Im Vorfeld verweigern die Registergerichte solchen Einrichtungen teilweise die Eintragung in das Vereinsregister, weil sie in der **wirtschaftlichen Tätigkeit** ein Eintragungshindernis sehen. Nun hat sich auch das Oberlandesgericht Brandenburg (OLG) mit dieser Problematik beschäftigt.

Das Beschwerdeverfahren hat ein Verein geführt, der eine Kindertagesstätte auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners betreiben wollte. Das Registergericht lehnte eine Eintragung ab, weil der Betrieb einer Kindertagesstätte eine wirtschaftliche Betätigung darstelle, die über das reine **Nebenzweckprivileg** hinausgehe. Der Verein gab an, der Geschäftsbetrieb werde überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert. Zudem würde die steuerliche Anerkennung als gemeinnütziger Verein indizieren, dass die wirtschaftliche Betätigung nur Nebenzweck sei. Darüber hinaus seien die Eltern der Kinder mit zahlreichen Aufgaben in die Organisation eingebunden. Sie müssten Elternabende, Basare, Garteneinsätze, Putzaktionen und Jahresfeste organisieren und durchführen.

Das OLG ist der Argumentation des Vereins gefolgt. Nach Ansicht des Gerichts gehört die Kinder- und Jugendziehung im Rahmen bestimmter pädagogischer Vorgaben seit jeher zu den ideellen Zwecken. Zwar gebe es auch Kindertagesstätten, die in der Rechtsform der GmbH betrieben würden, die typische Rechtsform für solche Einrichtungen sei aber der Verein. Die Befürchtung, bei den Kinderbetreuungsleistungen handle es sich um einen **wirtschaftlichen Markt**, auf dem die Gewinnorientierung das Handeln der Marktteilnehmer bestimme, hielt das Gericht für unbegründet: Die Rahmenbedingungen der Betreuung seien so gestaltet, dass ein „rechter Gewinn kaum zu erwarten“ sei.

Öffentlichkeitsarbeit

Wann müssen Verbände die Künstlersozialabgabe zahlen?

Verbände, in denen sich Vereine organisieren, führen häufig Öffentlichkeitsarbeit für ihre Mitglieder durch. Inwieweit hierdurch eine **generelle Pflicht** zur Abführung der Künstlersozialabgabe begründet werden kann, hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Im Streitfall hatte ein eingetragener Verein (Spitzenverband) Broschüren und andere Publikationen herstellen lassen, die die Leistungen seiner Mitglieder hervorheben sollten. Die Künstlersozialkasse stellte dessen grundsätzliche Pflicht zur Abführung der Künstlersozialkasse auf an **selbständige Künstler und Publizisten** gezahlte Honorare fest. Dagegen klagte der Verband, weil er kein Unternehmen sei und nicht mit Gewinnerzielungsabsicht tätig werde.

Das BSG hat jedoch bestätigt, dass der Verband der Pflicht zur Abführung der Künstlersozialabgabe unterliegt. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht kommt es für diese Beurteilung nicht an. Der Verband ist ein Unternehmen im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes. Die Abgabepflicht wird dadurch begründet, dass der Verband **Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für Dritte** betrieben hat. Die Mitglieder sind „Dritte“, weil der Verband eine eigenständige juristische Person ist.

Hinweis: Der Kläger ist zwar ein Branchenverband, die Urteilsgrundsätze sind aber auf andere Verbände übertragbar. Laut BSG werden Verbände grundsätzlich abgabepflichtig, wenn sie für ihre Mitglieder Werbung und Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

Gesetzliche Unfallversicherung

Tödlicher Speerwurf gilt nicht als Arbeitsunfall

Gerade in Sportvereinen kann ein Engagement riskant sein. Besonders bei erheblichen Verletzungen stellt sich die Frage nach den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Dass diese nicht immer greift, zeigt ein tragischer Fall, der dem Sozialgericht Düsseldorf (SG) vorlag.

In dem zugrundeliegenden Fall war ein Mitglied eines Sportvereins als Kampfrichter bei einer Leichtathletikveranstaltung tätig und beim **Speerwerfen** eingesetzt. Für diese Tätigkeit erhielt er eine Aufwandsentschädigung von 12 €. Noch während ein Speer sich in der Luft befand, begab sich der Kampfrichter in den Zielsektor und wurde von dem Speer getroffen. Die Verletzungen führten zum Tod.

Die gesetzliche Unfallversicherung verweigerte die Leistungen, da kein Versicherungsfall vorlag. Das SG sah das genauso und hat die Klage der Witwe abgewiesen. Ein Versicherungsfall hätte nur bei einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit vorgelegen. Ein **Arbeitsunfall** wäre nur gegeben, wenn

- ein Beschäftigungsverhältnis bestanden hätte,
- im öffentlichen Auftrag gehandelt worden wäre oder
- eine „Wie-Beschäftigung“ vorgelegen hätte.

Ein Beschäftigungsverhältnis bestand nicht, weil die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wurde. Da auch kein öffentlicher Auftrag vorlag, kam allenfalls ein Versicherungsschutz als „Wie-Beschäftigter“ in Betracht. Hier greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn Personen **wie Arbeitnehmer tätig** werden. Das ist nur möglich, wenn die Tätigkeit

- einen wirtschaftlichen Wert hat und einem Unternehmen dient,
- dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht,
- ihrer Art nach von Arbeitnehmern verrichtet werden kann,
- konkret unter arbeitnehmerähnlichen Umständen ausgeübt wird. Dabei kommt es auf das gesamte Bild der tatsächlichen oder beabsichtigten Tätigkeit an.

Das SG verneinte einen wirtschaftlichen Wert der Tätigkeit, weil Kampfrichter in der Leichtathletik nicht gegen Entgelt tätig werden. Dieser Bereich sei **vom ehrenamtlichen Engagement geprägt**. Es gebe auch keine „Berufsgruppe professionalisierter Kampfrichter“, weil die Tätigkeit letztlich wegen der Liebe zum Sport ausgeübt werde. Damit hätten auch keine arbeitnehmerähnlichen Umstände bestanden.

Hinweis: Laut SG hätte sich das Vereinsmitglied freiwillig versichern können, was es aber nicht getan hatte. Gerade bei gefahrgeneigten Tätigkeiten sollten Sie einen ausreichenden Versicherungsschutz sicherstellen.

Steuertipp

Dürfen Sie ein Werbemobil fahren?

Ein Werbemobil ist ein mit Werbung bedrucktes Fahrzeug, das ein Unternehmer einem Verein überlässt. Der Verein verpflichtet sich, es - neben der eigenen Nutzung - werbewirksam zu nutzen. Die laufenden Kfz-Kosten trägt der Verein. Nach Vertragsabschluss wird das Eigentum an dem Fahrzeug ohne Zuzahlung - mit Ausnahme der vom Unternehmer zu zahlenden Umsatzsteuer - an den Verein übertragen, der dann die Werbeflächen zu beseitigen hat. Zur **umsatzsteuerrechtlichen Behandlung** hat sich das Bayerische Landesamt für Steuern geäußert.

Da der Unternehmer bereits mit der Übergabe des Fahrzeugs zu Beginn des Nutzungszeitraums eine Lieferung an den Verein erbringt, entsteht die Steuer mit der Übergabe. Die Werbeleistung des Vereins ist eine sonstige Leistung; es liegt ein **tauschähnlicher Umsatz** vor. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer sind die ungekürzten Anschaffungskosten des Fahrzeugs ohne die Kosten für das Anbringen der Werbung. Die Umsatzsteuer gehört nicht zum Entgelt.

Wird der Verein vertraglich verpflichtet, das Fahrzeug über den zu eigenen Zwecken notwendigen Umfang hinaus einzusetzen oder es werbewirksam abzustellen, führt dies ertragsteuerlich zur Begründung eines **wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs**. Bemessungsgrundlage für die Werbeleistung ist der Einkaufspreis des Fahrzeugs. Soweit keine Anhaltspunkte für eine abweichende Beurteilung ersichtlich sind, ist davon auszugehen, dass sich Leistung und Gegenleistung gleichwertig gegenüberstehen.

Da der Unternehmer seine Leistung (Lieferung des Fahrzeugs) zu Vertragsbeginn erbracht hat, entsteht die Umsatzsteuer beim Verein mit der Fahrzeuglieferung.

Ein **Vorsteuerabzug** kommt grundsätzlich nur für die unternehmerische Nutzung des Fahrzeugs in Betracht. Wenn das Fahrzeug für Umsätze verwendet wird, die den Vorsteuerabzug ausschließen, entfällt der Vorsteuerabzug. Hier müssen Sie dann eine Aufteilung vornehmen.

Hinweis: Der Bereich des Sponsorings birgt zahlreiche steuerliche Tücken. Wir helfen Ihnen gerne bei der Gestaltung.

Mit freundlichen Grüßen